



Landtag Rheinland Pfalz
28.03.2019 09:43
Tgb.-Nr.



Staatskanzlei Rheinland-Pfalz, Postfach 3880, 55028 Mainz

Vorsitzender des Ausschusses für Medien,
digitale Infrastruktur und Netzpolitik des
Landtages Rheinland-Pfalz
Herrn Joachim Paul
Platz der Mainzer Republik 1
55116 Mainz



Handwritten notes:
Golt 13/15
28.3.19
C. 29.3.19

BEVOLLMÄCHTIGTE DES
LANDES BEIM BUND UND
FÜR EUROPA, FÜR
MEDIEN UND DIGITALES

Peter-Altmeier-Allee 1
Eingang Deutschhausplatz
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-4771
Mail: Poststelle@stk.rlp.de
www.stk.rlp.de

Mein Aktenzeichen
7401-0002#2019/
0005-0201 24.0013
Bitte immer angeben

Ihr Schreiben vom

Ansprechpartner/-in / E-Mail
Philipp Hülsebusch
philipp.huelsebusch@stk.rlp.de

Telefon / Fax
06131 / 16 - 5058
06131 / 16 - 175058

27. März 2019

**Sitzung des Ausschusses für Medien, digitale Infrastruktur und Netzpolitik
am 21. März 2019**

hier: TOP 5: „Auswirkungen der EU-Urheberrechtsreform auf soziale Netzwerke,
Videoplattformen, Blogs, etc.“ Antrag der Fraktion der AfD nach § 76 Abs. 2
GOLT, Vorlage 17/4461

TOP 8: „Upload-Filter“ Antrag der Fraktionen der SPD, FDP, BÜNDNIS 90/DIE
GRÜNEN nach § 76 Abs. 2 GOLT, Vorlage 17/4516

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

wie in der letzten Sitzung des Ausschusses für Medien, digitale Infrastruktur und
Netzpolitik vereinbart, möchte ich Ihnen und den Mitgliedern des Ausschusses den
Sprechvermerk zu den Tagesordnungspunkten 5 und 8 zur Kenntnis geben. Da sich
durch die mittlerweile erfolgte Abstimmung des Europäischen Parlaments ein neuer
Verfahrensstand ergeben hat, wurde der Sprechvermerk entsprechend aktualisiert.

Mit freundlichen Grüßen

Heike Raab



Sprechvermerk

- Die Berichterstattung bezieht sich auf den EU-Richtlinienvorschlag zum Urheberrecht im Digitalen Markt.
- Da es sich hierbei um einen Richtlinienvorschlag handelt, möchte ich darauf hinweisen, dass dieser nach Inkrafttreten noch in nationales Gesetz umgesetzt werden muss. Richtlinien lassen den Mitgliedstaaten nach Artikel 288 Absatz 3 AEUV (Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union) gewisse Spielräume, wie sie die in der Richtlinie vorgegebenen Ziele auf nationaler Ebene umsetzen.
- Die Gesetzgebungskompetenz für das Urheberrecht ist gem. Art. 73 Abs. 1 Nr. 9 Grundgesetz eine ausschließliche Gesetzgebungskompetenz des Bundes.
- Kernpunkte des Vorschlags sind das Leistungsschutzrecht (Art. 11 f. Entwurf zur Urh-RiL), die Plattformverantwortlichkeit (Art. 13 Entwurf zur Urh-RiL) und das Urhebervertragsrecht (Art. - 14 ff. Entwurf zur Urh-RiL).

Zum Verfahrensstand:

- Am 13. Februar 2019 kam es zwischen Kommission, Europäischen Parlament und Rat zu einer vorläufigen Einigung im Trilog. Das Ergebnis der Trilogverhandlungen muss noch von EP und Rat bestätigt und der Rechtsakt sodann förmlich verabschiedet werden.
- Die Abstimmung im Europäischen Parlament fand am 26. März 2019 statt. Die Abgeordneten haben dem Entwurf mehrheitlich zugestimmt. Der Rechtsausschuss des Parlaments hat dem Entwurf am 26. Februar zugestimmt.



- Im Rahmen der Diskussion zum Vorschlag der Urheberrechtsrichtlinie möchte ich auf das abgestufte System und insbesondere auch auf den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz sowie die Ausnahmen hinweisen:
 - Art. 13 Entwurf zur Urh-RiL sieht vor, dass nach einem zweistufigen System zunächst versucht werden soll, eine Lizenzierung mit dem Rechteinhaber herbeizuführen.
 - Sollte eine solche erfolglos sein, kann sich der Plattformbetreiber („online content sharing service provider“) bei Urheberrechtsverletzungen enthaften, indem er einfach gesagt, „in Zusammenarbeit mit dem Rechteinhaber alles ihm Mögliche unternommen hat“ um eine solche zu verhindern:
 - Der umstrittene Art. 13 Abs. 4 lit. b Entwurf zur Urh-RiL spricht nicht explizit von „Uploadfiltern“, sondern besagt, dass „in Übereinstimmung mit den hohen Industriestandards der beruflichen Sorgfaltspflicht alle Anstrengungen unternommen werden, um die Nichtverfügbarkeit bestimmter Werke und anderer Gegenstände, für die die Rechtsinhaber den Dienstleistern die relevanten und notwendigen Informationen zur Verfügung gestellt haben, zu gewährleisten“, Demnach ist nach dem Wortlaut Voraussetzung, dass der Rechteinhaber dem Plattformbetreiber („online content sharing service provider“) eine Grundlage bietet, dass dieser Maßnahmen treffen kann, um die Verletzung der Urheberrechte zu vermeiden.
- Weiter ist gem. Art. 13 Abs. 4a Entwurf zur Urh-RiL der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu berücksichtigen, als auch gem. Art. 13 Abs. 5 Entwurf zur UrhR-RiL der Umstand, dass die rechtmäßige Verfügbarkeit von Werken nicht verhindert werden darf (explizit genannt ist bspw. Verwendung von Werken zum Zwecke der Karikatur).
- Darüber hinaus ist auch auf den Anwendungsbereich des Richtlinienvorschlags hinzuweisen: Nach Art. 2 Abs. 5 Entwurf zur Urh-RiL sind gewisse Arten von Plattformen



grundsätzlich ausgeschlossen und es fallen nur solche Plattformen unter den Begriff des online content sharing service providers, die

- Eine große Menge von urheberrechtlich geschütztem Material für den öffentlichen Zugang bereithalten,
 - Diese Bereitstellung Hauptzweck oder einer der Hauptzwecke des Unternehmens sein,
 - Die Inhalte organisieren und hervorheben und
 - Dies mit dem Zweck der Gewinnerzielung
 - Darüber hinaus gibt es im Rahmen des Art. 13 Entwurf zur Urh-RiL noch die von Ihnen genannte Ausnahme für online content sharing service provider, welche weniger als drei Jahre in der EU verfügbar sind, einen Umsatz unter zehn Millionen Euro und weniger als fünf Millionen Nutzer monatlich aufweisen.
-
- Mit diesem mehrdimensionalen Ansatz soll ein Ausgleich der sich gegenüberstehenden grundrechtlich geschützten Positionen – das Recht des Geistigen Eigentums gegenüber der Meinungs- und Informationsfreiheit – erreicht werden.
 - Im Urheberrecht, aber auch in anderen Bereichen, wie in der Bekämpfung von Kinderpornographie, werden Inhalte bereits unter Einsatz von sog. Filtern von Dienstbietern geprüft. Der Einsatz dient damit auch dem Schutz von Grundrechten und kann im Einzelfall unter Anwendung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes sogar verpflichtend sein.
 - Beispiel bei Kinderpornographie: Microsoft entwickelte die Technologie PhotoDNA, die mit der Datenbank des Nationalen Zentrum für vermisste und ausgebeutete Kinder einen Abgleich vornehmen soll.



- Aufgrund der nationalen Gesetzeslage und der höchstrichterlichen Rechtsprechung (Reihe der BGH „Alone in the dark“-Rechtsprechung) ergibt sich schon heute in einigen Fällen sogar die Pflicht, dass Diensteanbieter Prüf- und Kontrollpflichten hinsichtlich Urheberrechtsverletzungen obliegen.
- Insbesondere wenn Diensteanbieter Kenntnis von einer Urheberrechtsverletzung erlangen, sind sie nicht nur verpflichtet, das konkrete Angebot zu sperren, sondern haben auch Vorsorge zu treffen, dass es möglichst nicht zu weiteren derartigen Rechtsverletzungen kommt.
- Bei der Betrachtung der Auswirkungen der Anwendung von Filtern – auch nach der vorgeschlagenen Urheberrechtsrichtlinie - kommt es entscheidend darauf an, wie diese Richtlinie in das nationale Recht umgesetzt wird und wie dies dann im Einzelfall, unter Betrachtung der jeweilig genutzten Technologien, zu bewerten ist.